



# Abgrenzung der Regel 8:5 zur Regel 8:6

Abgrenzung der Regel 8:5 zur Regel 8:6

VSRLW – Andreas Laible 2012



## ***Herausforderung für die Schiedsrichter***

Auf der Suche nach den regeltechnischen „Stolpersteinen“ stößt man recht schnell auf die Formulierung der Regel 8:6. Entgegen den Formulierungen der Regeln 8:1 bis 8:5 sind hier keine richtig fassbaren Beurteilungskriterien zu finden.

Es kommen dabei fast ausschließlich unbestimmte Rechtsbegriffe zum Tragen, die sich teilweise lediglich durch das Adjektiv „besonders“ von den Bestimmungen der Regel 8:5 abgrenzen.

Lediglich in Regel 8.6.b wird das zusätzliche Merkmal „ohne jeglichen Bezug zu einer Spielhandlung“ erwähnt.

Abgrenzung der Regel 8:5 zur Regel 8:6



## **„Kann man die Aussagen der Regel 8:6 konkretisieren?“**

### **Was meint: „vorsätzliche Aktionen“**

bewusst und gewollt durchgeführte böswillige Aktionen  
mutwillige, ausschließlich auf den Körper des Gegenspielers gerichtete Aktionen,  
die lediglich auf die Zerstörung der gegnerischen Aktion dienen

### **Was meint: „arglistige Aktionen“**

unvermutete bzw. hinterhältige Aktionen  
verdeckt und verletzend ausgerichtete Aktionen



Abgrenzung der Regel 8:5 zur Regel 8:6



## Was meint: „ohne jeglichen Bezug zur Spielhandlung“

Aktionen fernab des ballführenden Spielers

Aktionen gegen den Körper des ballführenden Gegenspielers ohne jegliche ballorientierte Abwehrhandlung

Aktionen gegen den Körper eines schutzlosen Gegenspielers

Aktionen ohne jeglichen spieltaktischen Bezug

### Fazit :

Auch wenn die vorstehende Merkmale nicht alle Probleme bei der Abgrenzung der Regel 8:5 zur Regel 8:6 beseitigen können, werden sie den Schiedsrichtern helfen etwas mehr Sicherheit zu gewinnen.



## ***Wie baut sich eine Disqualifikation nach Regel 8:6 orientiert an den Kriterien der Regel 8 auf?***

In jeder Spielsituation, haben die Schiedsrichter das Verhalten der Spieler gegenüber dem Gegenspieler zu beurteilen. Sie müssen entscheiden, ob die Aktion durch das in der Regel 8:1 beschriebene erlaubte Verhalten gedeckt ist, oder ob ein regelwidriges Verhalten vorliegt.



Abgrenzung der Regel 8:5 zur Regel 8:6



## „regelwidrige Aktionen“

- . Wird dem Gegenspieler der Ball aus der Hand gerissen oder weggeschlagen
- . Wird der Gegenspieler mit Armen, Händen oder Beinen gesperrt
- . Wird der Gegenspieler durch Körpereinsatz weggedrängt oder weggestoßen
- . Wird der Gegenspieler durch die Haltung der Ellbogen gefährdet
- . Wird der Gegenspieler am Körper oder am Trikot festgehalten
- . Wird der Gegenspieler angerannt oder angesprungen

Liegt eine der o. a. Verhaltensweisen vor, ist die Aktion regelwidrig und muss bei Verlust der Ball und /oder Körperkontrolle unter Berücksichtigung der Vorteilsregel (13:2) mindestens zu einem Freiwurf für die nicht fehlbare Mannschaft führen.



Abgrenzung der Regel 8:5 zur Regel 8:6



## **Freiwurf oder 7 m ist entschieden, was ist noch zu beachten ?**

- Parallel zur vorstehenden Beurteilung ist von den Schiedsrichtern zu entscheiden, ob die regelwidrige Aktion **überwiegend oder ausschließlich auf den Körper des Gegenspielers** gerichtet war und damit **progressiv** zu bestrafen wäre.



- Im Hinblick auf die Beurteilung **schwerwiegenderer Regelwidrigkeiten** und einer deshalb ggf. **erforderlichen höheren Bestrafung**, sind die nachfolgenden Entscheidungskriterien anzuwenden.

Abgrenzung der Regel 8:5 zur Regel 8:6



## Stellung

- . Aus welcher Position begeht der fehlbare Spieler die Regelwidrigkeit (frontal, seitlich oder von hinten)

## Körperteil

- . Gegen welchen Körperteil richtet sich die Regelwidrigkeit (Oberkörper, Wurfarm, Beine, Kopf/Hals/Nacken)



## Intensität

- . Wie intensiv ist der Körperkontakt; steht der Gegenspieler oder befindet er sich in voller Bewegung

Abgrenzung der Regel 8:5 zur Regel 8:6





## Auswirkung

- Wird der Gegenspieler in der Ball- oder Körperkontrolle beeinträchtigt



## Spielsituation

- Wird die Regelwidrigkeit durch oder gegen einen Spieler im schnellen Lauf begangen
- Wird die Regelwidrigkeit beim Absetzen in den freien Raum begangen
- Wird die Regelwidrigkeit während einer Wurfaktion des Gegenspielers begangen
- Wird die Regelwidrigkeit in einer sonstigen Spielsituation begangen

Abgrenzung der Regel 8:5 zur Regel 8:6



## Entscheidungskriterien Regel 8.3 – Regel 8.5

Treten bei einem regelwidrigen Verhalten das überwiegend oder ausschließlich gegen den Körper des Gegenspielers gerichtet ist, **keine Besonderheiten bei den o. a. Entscheidungskriterien** auf, die eine strengere Bestrafung erfordern, **ist gemäß Regel 8:3 Abs. 1 progressiv zu bestrafen.**

Sollte die zu beurteilende Regelwidrigkeit **nicht nur eine Gefährdung des Gegenspielers** in Kauf nehmen, **sondern** in ihrer Art und Weise **gesundheitsgefährdend** sein **oder eine Gesundheitsgefährdung in Kauf nehmen**, schreibt der Regelgeber eine **Disqualifikation** des fehlbaren Spielers vor.

Die **in diesem Fall** von der normalen Progressionsreihe abweichende Bestrafung ist als **Matchstrafe** angelegt und bedarf **keines schriftlichen Berichts.**



Abgrenzung der Regel 8:5 zur Regel 8:6



## ***Ist die Regelwidrigkeit zwingend mit einer Disqualifikation gem. Regel 8.5 zu bestrafen ?***

***Die folgende Merkmale und Kriterien sind zu prüfen !***

### **Gesundheitsgefährdung des Gegenspielers**

- . Wird der Gegenspieler gesundheitsgefährdend angegriffen
- . Wird mit der Regelwidrigkeit eine Gesundheitsgefährdung des Gegenspielers in Kauf genommen



### **Merkmale**

- . Wird die Regelwidrigkeit mit hoher Intensität ausgeführt
- . Trifft die Regelwidrigkeit der Gegenspieler unvorbereitet
- . Ist der Gegenspieler gegenüber der Regelwidrigkeit schutzlos

Abgrenzung der Regel 8:5 zur Regel 8:6



## ***Kriterien für eine Gesundheitsgefährdung***

- . Befindet sich der Gegenspieler im Lauf oder Sprung oder in der Wurfaktion und verliert durch die Regelwidrigkeit tatsächlich die Körperkontrolle
- . Richtet sich die Regelwidrigkeit mit hoher Intensität und damit besonders aggressiv gegen den Kopf, Hals oder Nacken des Gegenspielers
- . Zeigt der fehlbare Spieler ein rücksichtsloses Verhalten
- . Verursacht ein Torwart außerhalb des Torraums einen Zusammenprall mit einem gegnerischen Spieler der im Tempogegenstoß den Ball erreichen möchte



***Trifft eines der vorstehenden Merkmale bzw. Kriterien zu, so wird damit gem. Regel 8.5 auch eine Gesundheitsgefährdung des gegnerischen Spielers in Kauf genommen bzw. bewirkt!***

***Der fehlbare Spieler ist zu disqualifizieren (Matchstrafe)***

Abgrenzung der Regel 8:5 zur Regel 8:6



## **Entscheidungskriterien Regel 8.5 – Regel 8.6**

- Obwohl eigentlich schon eine gesundheitsgefährdende Aktion gegenüber einem Gegenspieler zu den verwerflichen Handlungen in einem Handballspiel zählt, gibt es dennoch Regelwidrigkeiten, die dieses Maß überschreiten und neben der Matchstrafe einer weitergehenden Ahndung durch die zuständige Instanz notwendig machen.

**Diesen Regelwidrigkeiten trägt die Regel 8:6 Rechnung**



- In der Vergangenheit zählte lediglich eine Tötlichkeit zu dieser Kategorie von Regelwidrigkeiten.
- Mit der Regeländerung 2010 ist diese Kategorie ausgeweitet worden, so dass nunmehr auch Vergehen mit zusätzlichen Spielsperren belegt werden können, die bisher nach dem alten Regelwerk lediglich mit einer Matchstrafe und damit unangemessen Milde bestraft worden sind.

Abgrenzung der Regel 8:5 zur Regel 8:6



## ***Merkmale und Kriterien für Bestrafungen gem. Regel 8.6***

### **Kriterien besonders rücksichtsloser Aktionen**

- . Wird der Gegenspieler tätlich angegriffen
- . Wird der Gegenspieler tätlichkeitsähnlich angegriffen (z. B.: Anspucken)
- . Wird der Gegenspieler skrupellos bzw. verantwortungslos und ohne jeglichen Ansatz eines regelgerechten Verhaltens angegriffen
- . Wird der Gegenspieler mit einer unbeherrscht oder schlagend ausgeführten Aktion angegriffen
- . Wird ein schutzloser Gegenspieler in rüder Art und Weise angegriffen

**Abgrenzung der Regel 8:5 zur Regel 8:6**



## Kriterien besonders gefährlicher Aktionen

- . Wird der Gegenspieler in außergewöhnlich böswilliger Art und Weise angegriffen
- . Wird der Gegenspieler gesundheitsschädigend angegriffen
- . Wird der Gegenspieler übermäßig riskant und folgenschwer angegriffen

## Kriterien für vorsätzliche Aktionen ohne jeglichen Bezug zur Spielhandlung

- . Wird der Gegenspieler in bewusster und gewollter böswilliger Art und Weise angegriffen
- . Wird der Gegenspieler mutwillig, ausschließlich auf den Körper gerichtet und lediglich auf die Zerstörung der gegnerischen Aktion ausgelegt, angegriffen



Abgrenzung der Regel 8:5 zur Regel 8:6



## Kriterien für arglistige Aktionen ohne jeglichen Bezug zur Spielhandlung

- . Wird der Gegenspieler in unvermuteter bzw. hinterhältiger Art und Weise angegriffen
- . Wird der Gegenspieler in verdeckter und auf Verletzung ausgerichteter Art und Weise angegriffen

## Zusatzkriterien für das Merkmal einer Aktion ohne Bezug zur Spielhandlung

- . Erfolgt die vorsätzliche oder arglistige Aktion fernab des ballführenden Spielers
- . Erfolgt die vorsätzliche oder arglistige Aktion gegen den Körper des ballführenden Gegenspielers ohne jegliche ballorientierte Abwehrhandlung
- . Erfolgt die vorsätzliche oder arglistige Aktion gegen den Körper eines schutzlosen Gegenspielers
- . Erfolgt die vorsätzliche oder arglistige Aktion ohne jeglichen spieltaktischen Bezug





## ***Strafmaß bei Vergehen gem. Regel 8.6***

Trifft eines der vorstehenden Kriterien sowie eines der ggf. ergänzend erforderlichen Zusatzkriterien zu, **ist der fehlbare Spieler zu disqualifizieren** (Matchstrafe) und **ein schriftlicher Bericht (SpBg)** für die zuständige Instanz einzureichen !

Nur wenn wir als Schiedsrichter die Regelwidrigkeiten der Spieler richtig erkennen und ihre „Schwere“ und Wirkung richtig einschätzen, nur dann können wir die Regelwidrigkeit auch richtig bestrafen.

Aber haben wir ein Vergehen gem. Regel 8.5 oder 8.6 erkannt, haben wir als Schiedsrichter die Pflicht, zum Schutz der Spieler, diese auch konsequent zu unterbinden und den fehlbaren Spieler zu Disqualifizieren, ggf. auch mit Bericht.

Abgrenzung der Regel 8:5 zur Regel 8:6





Abgrenzung der Regel 8:5 zur Regel 8:6

